



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**Freistaat
Thüringen**



**Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie

vertreten durch Frau Staatssekretärin Ines Feierabend

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Thüringen

im Jahr 2020

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF)
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung

arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) unsicher dar. Die deutsche Wirtschaft ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2020 mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,0 % (erwarteter Anstieg 2019: +0,5 %).

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB dennoch ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 % (erwarteter Anstieg 2019: +0,4 %).

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von knapp 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahr 2020 aus (Anstieg um ca. 120.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf ebenfalls knapp 45,4 Mio.

Für das Jahr 2020 erwartet die Bundesregierung einen leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit um etwa 45.000 Personen auf 2,315 Mio. Arbeitslose (Prognose Bundesregierung Jahresdurchschnitt 2019 2,27 Mio. Arbeitslose).

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,276 Mio. Personen steigen (Prognose IAB Jahresdurchschnitt 2019 2,274 Mio. Arbeitslose). Die Steigerung ist auf die erwartete Entwicklung im Rechtskreis

SGB III zurückzuführen (+0,4 %). Für den Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % prognostiziert.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 %, der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %.

Landesebene:

Die konjunkturelle Entwicklung in Thüringen wird sich im Jahr 2020 vermutlich am bundesweiten Trend orientieren. Aufgrund der mit Risiken behafteten konjunkturellen Lage wird für Thüringen ein nur geringer Aufbau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und ein leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit erwartet.

Das IAB geht in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2019 von einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Mittelwert um +0,1 % (+900) aus. Für die Anzahl der Arbeitslosen prognostiziert das IAB im Mittelwert einen Anstieg um +1,2 % (+700). Für den Rechtskreis SGB II wird mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit um +1,7 % (+600) gerechnet. Der erwartete Anstieg fällt im Rechtskreis SGB II somit etwas stärker aus als im Rechtskreis SGB III mit +0,4 % (+100).

Für das Jahr 2020 prognostiziert das IAB für Thüringen im Mittelwert einen Rückgang der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um -4,1 % (-3.800). Als Untergrenze wird ein Rückgang um -8,7 % und als Obergrenze ein Anstieg um +0,6 % durch das IAB benannt. Im Rahmen der Planung des Angebotswertes für Ziel 2 wurde für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen ein Rückgang der Anzahl der ELB im Jahresdurchschnittswert (JDW) 2020 gegenüber dem JDW 2019 um ca. -700 ELB bzw. -5,0 % auf 13.500 angenommen

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rund 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen sind im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 22,8 Mio. Euro,
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 17,4 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das TMASGFF als zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Die Integration geflüchteter Frauen und Männer stellt auch im Jahr 2020 eine Herausforderung dar und soll im Vermittlungsprozess angemessen berücksichtigt werden.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen im Durchschnitt um höchstens -0,4 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

zkT	vereinbarter Zielwert
Landkreis Eichsfeld	+ 1,2 %
Landkreis Greiz	- 2,5 %
Stadt Jena	0,0 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	0,0 %

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der erfolgte Übergang von Personen im Kontext Fluchtmigration in den Langzeitleistungsbezug und der damit verbundene gestiegene Anteil dieser Personengruppe an den Langzeitleistungsbeziehenden auch im Jahr 2020 eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen gegenüber dem Vorjahr um mindestens -5,7 % sinkt.

zkT	vereinbarter Zielwert
Landkreis Eichsfeld	- 8,0 %
Landkreis Greiz	- 7,0 %
Stadt Jena	- 4,0 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	- 5,0 %

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Augenmerk soll vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und (Allein-) Erziehenden-BG sowie auf die Integration von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Unter Berücksichtigung der regionalen Handlungsbedarfe hat sich das TMASGFF mit den zugelassenen kommunalen Trägern in Thüringen auf nachfolgende konkrete gleichstellungspolitische Ziele für das Jahr 2020 verständigt. Als Bezugsgrößen für die Bewertung der Entwicklung werden die Daten aus dem „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ herangezogen.

a) Verringerung des Abstands der Integrationsquote von Frauen und Männern in Partnerbedarfsgemeinschaften mit Kindern im Vergleich zum Vorjahr (Jobcenter Landkreis Eichsfeld),

b) Erhöhung des Anteils von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Landkreise Greiz und Schmalkalden-Meiningen, Stadt Jena).

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

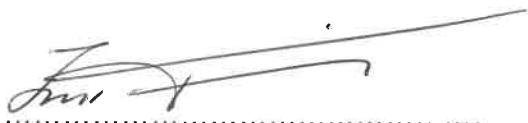
(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das TMASGFF übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine

schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Ines Feierabend

Staatssekretärin

Erfurt, den 6.3.2020

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 16. März 2020